

Programmreglement zum Weiterbildungsprogramm Diploma of Advanced Studies Angewandte Psychologie für die Arbeitswelt der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

vom 1. April 2023

Die Direktorin, der Direktor erlässt gestützt auf die Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 30. Oktober 2017 und der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW vom 1. Oktober 2018.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die Grundlagen zur Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm Diploma of Advanced Studies Angewandte Psychologie für die Arbeitswelt (DAS-Programm) an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.

§ 2 Weiterführende Erlasse

Der Direktor, die Direktorin der Hochschule erlässt die Teilnahmebedingungen Weiterbildungsprogramme der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Aufnahme

¹ Das DAS setzt sich aus den beiden CAS-Programmen CAS Grundwissen Psychologie und CAS Arbeits- und Organisationspsychologie zusammen. Für das DAS-Programm ist kein separates Aufnahmeverfahren erforderlich.

² Das Aufnahmeverfahren für die CAS-Programme ist in den jeweiligen Programmreglementen ersichtlich.

§ 4 Programmaufbau; Leistungen und Leistungsbewertungen

¹ Das DAS-Programm umfasst 30 ECTS-Kreditpunkte und besteht aus den zwei CAS-Programmen Grundwissen Psychologie (15 ECTS-Kreditpunkte) und Arbeits- und Organisationspsychologie (15 ECTS-Kreditpunkte).

² Die Bestimmungen zu den Leistungen, Leistungsbewertungen, die Anrechnungen, die Durchführung und die Gebühren richten sich nach dem jeweiligen Programmreglement der beiden zu absolvierenden CAS-Programme gemäss Abs. 1.

³ Der Aufbau der beiden CAS-Programme ist in den jeweiligen Programmreglementen geregelt.

Teil 3: Programmabschluss

§ 5

Diplom

¹ Die Voraussetzungen für die Diplomierung im DAS-Programm sind erfüllt, wenn die beiden CAS-Programme Grundwissen Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie erfolgreich und mindestens mit der Note 4.5 abgeschlossen sind.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Diploma of Advanced Studies FHNW» vergeben.

³ Werden Diplome auf unlautere Weise erworben, können diese von der Direktorin, vom Direktor entzogen werden.

Teil 4: Rechte, Pflichten, vorzeitige und ausserordentliche Beendigung sowie Rechtspflege

§ 6

Rechte, Pflichten, vorzeitige und ausserordentliche Beendigung des Programms sowie Rechtspflege

Die Pflichten der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW, die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden, die Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden, die ausserordentliche Beendigung des Programms und die Rechtspflege (Verfügungen, Einsprache- und Beschwerdeverfahren) richten sich nach Programmreglement der beiden CAS-Programme gemäss § 4 Abs. 2 resp. nach der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Angewandte Psychologie für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS.

Teil 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2023 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Olten, 13.3.2023

Erlassen von:

Der Direktorin der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW



Prof. Dr. Tanja Manser